



VERORDNUNG

aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluss und der Ladenschlussverordnung

Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.56 (BGBl. I S. 875) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658) und aufgrund der Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21.05.2003 (BayerGVBl. S. 340/03) erlässt der Markt Bad Birnbach folgende

Verordnung

§ 1

Im Ort Bad Birnbach dürfen an nachstehenden Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 18.00 Uhr Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse i.S. des § 4 Abs. 2 Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Golfartikel feilgehalten werden.

März: 2., 3. und 4. Sonntag
April: alle Sonntage
Mai: alle Sonntage
Juni: alle Sonntage
Juli: alle Sonntage
August: alle Sonntage
September: alle Sonntage
Oktober: alle Sonntage
November: 4. Sonntag

sowie: 1. Mai
Christi Himmelfahrt
Fronleichnam
15. August (Maria Himmelfahrt)
03. Oktober (Tag der Deutschen Einheit)

Die Öffnungszeiten müssen deutlich sichtbar am Eingang zu den Verkaufsstellen bekanntgegeben werden.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.06.2006 außer Kraft.

Bad Birnbach, den 11.05.2007

gez. Erwin Brummer
Erster Bürgermeister